

Bundesbeschluß betr. die eidgenössische Gewährleistung der 165  
Abänderung des Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich.

der Verfassung und b) Gesetz betreffend die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung von Schulgemeinden — werden als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 15. Februar 1904.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Sträuli.

Der erste Sekretär:

Dr. A. Huber.

---

## Bundesbeschluß

betreffend

**die eidgenössische Gewährleistung der Abänderung des  
Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich  
vom 18. April 1869.**

(Vom 13. Juni 1904.)

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

der Botschaft und des Antrages des Bundesrates vom  
8. März 1904, betreffend die eidgenössische Gewährleistung  
der Abänderung des Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons  
Zürich vom 18. April 1869,

in Betracht,

daß das Verfassungsgesetz betreffend Abänderung von  
Art. 47 der Verfassung des Kantons Zürich nichts enthält,  
was den Vorschriften der Bundesverfassung widerstreitet;

daß es in der Volksabstimmung vom 31. Januar 1904  
von der Mehrheit der stimmenden Bürger angenommen  
worden ist;

166 Bundesbeschluß betr. die eidgenössische Gewährleistung der Abänderung des Art. 47 der Staatsverfassung des Kantons Zürich.

in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschließt:

1. Der in der Volksabstimmung angenommenen Abänderung von Art. 47 der Verfassung des Kantons Zürich vom 18. April 1869 wird die eidgenössische Gewährleistung erteilt.
2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 13. April 1904.

Der Präsident:

A. Lachenal.

Der Protokollführer:

Schatzmann.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 13. Juni 1904.

Der Präsident:

Louis Martin.

Der Protokollführer:

Ringier.

---

Der schweizerische Bundesrat beschließt:

Vollziehung des vorstehenden Bundesbeschlusses.

Bern, den 18. Juni 1904.

Im Namen des schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Comtesse.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.

---